



Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die als potentiell gefährlich eingestuftes Hunderassen und Hundegruppen.</p>	<p><sup>4</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.</p>
<p><b>§ 3b</b> Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegen stehen, und die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. volljährig und urteilsfähig ist</li><li>2. einen festen Wohnsitz hat</li><li>3. über einen ungetrübten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten, schweren Betäubungsmitteldelikten, Förderung der Prostitution oder weiteren Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lassen</li><li>4. ausreichende Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden nachweist</li><li>5. den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht</li><li>6. einen verlangten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt hat</li><li>7. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 1a nachweist</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie kann mit Auflagen an die Ausbildung des Hundehalters und an die Erziehung des Hundes sowie mit Anforderungen an die Haltung verbunden werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich <del>entgegen stehen, entgegenstehen und wenn</del> die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. <del>den Nachweis erbringt, dass der Hund aus einer Zucht und Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entspricht</del> <u>Herkunft des Hundes nachweist</u></li></ol>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>3</sup> Sie wird widerrufen, wenn die gesuchstellende Person sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Verhältnisse nach einer Bewilligungserteilung so ändern, dass eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten des Bewilligungsverfahrens trägt die gesuchstellende Person. Es wird eine Gebühr von maximal Fr. 2'000 erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Die kantonale Bewilligungsbehörde vermerkt ihre Entscheide in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss § 9 Abs. 1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.</p>	
<p><b>§ 5</b> Kranke und gefährliche Hunde</p> <p><sup>1</sup> Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</p>	<p><sup>1</sup> Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder <del>bösartiger Eigenschaften</del> <u>aufgrund ihres aggressiven Verhaltens</u> für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der <del>Gemeinde beseitigt</del> <u>zuständigen Behörde getötet</u> werden. <del>Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.</del></p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Tötung und Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.</p> <p><sup>4</sup> Wer einen Hundeerziehungskurs gemäss § 1b leitet und an diesem Kurs eine übermässige Aggression eines Hundes feststellt, hat dies der zuständigen Behörde zu melden.</p>
<p><b>§ 9</b> Registrierung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>2</sup> Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter.</p> <p><sup>3</sup> Der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten wird dem kantonalen Veterinäramt über alle Hundehaltungen im Kanton sowie den Politischen Gemeinden über alle Hundehaltungen in ihrer Gemeinde gewährleistet.</p> <p><sup>4</sup> Kostenlosen Zugang zur Datenbank für die Abfrage von einzelnen Kennzeichnungsnummern erhalten das kantonale Veterinäramt, die Politischen Gemeinden, die im Kanton tätigen Tierärzte, die Polizeiposten, die bewilligten Tierheime und die vom zuständigen Departement bezeichneten Tierschutzorganisationen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Abs. 1 weiter.</del> <u>Die Registrierung erfolgt nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.</u></p>
<p><b>§ 10</b> Steueransatz</p> <p><sup>1</sup> Die Hundesteuer beträgt für einen Hund Fr. 80 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130 pro Jahr. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten</del> <u>Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Gemeindezuschlag</p> <p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 25 % erhöhen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens <u>25</u><del>50</del> % erhöhen.</p>
<p><b>§ 13</b> Steuerbefreiung</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<p><sup>1</sup> Die Steuerpflicht entfällt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde unter fünf Monaten</li> <li>2. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps</li> <li>3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde</li> <li>4. Blindenhunde</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <del>Diensthunde der Armee, Nutzhunde gemäss Art. 69 Abs. 2 der Polizei- und Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>1)</sup> des Grenzwachtkorps</del></li> <li>3. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>4. <i>Aufgehoben.</i></li> </ol>
<p><b>§ 14</b> Steuerbemessung, Steuerrückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht.</p>	<p><del><sup>1</sup> Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, <u>Die Steuer</u> bemisst sich die Steuer nach Quartalen; <u>wobei</u> ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt; <u>wird, wenn im Laufe des Jahres:</u></del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Hund angeschafft wird</li> <li>2. der Hund das Alter von fünf Monaten erreicht</li> <li>3. ein Halter mit dem Hund aus dem Ausland zuzieht</li> </ol>
<p><b>5. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>5. <i>Aufgehoben.</i></b></p>
<p><b>§ 18</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2006, zu kennzeichnen und zu registrieren. Art. 315f Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung<sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 18 <i>Aufgehoben.</i></b></p>

<sup>1)</sup> SR [455.1](#)

<sup>2)</sup> SR [916.401](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 27/528)
<sup>2</sup> Wer einen bewilligungspflichtigen Hund gemäss § 3a hält, muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung über eine kantonale Haltebewilligung verfügen.	
<b>§ 19</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft <sup>2)</sup> .	<b>§ 19</b> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1985.